

1. Eingabe:

2. Eingabe:

## Erhebung für den kommunalen Finanzausgleich 2020 (KFA 2020)

Hinweise auf der Rückseite beachten

Gemeinde	Kreis	Regierungsbezirk
Ihr(e) Bearbeiter(in)	(Vorwahl-) Telefon-Nr.	(Vorwahl-) Fax-Nr.
Unsere Bearbeiter <b>Frau Kohaupt / Frau Tafelmeier</b>	(Vorwahl-) Telefon-Nr. <b>(02 11) 94 49 – 30 63 / 30 62</b>	(Vorwahl-) Fax-Nr. <b>(02 11) 94 49 – 30 34</b>

Steuerart	Kassenmäßiges Istaufkommen in der Zeit vom		Hebesatz in % für das Haushaltsjahr <b>2018</b>	Hebesatz in % für das Haushaltsjahr <b>2019</b>	Bemerkungen
	<b>01.07.2018 – 31.12.2018</b>	<b>01.01.2019 – 30.06.2019</b>			
	1	2	3	4	5
<b>Gewerbsteuer</b> in <u>vollen</u> EURO					
<b>Grundsteuer A</b> in <u>vollen</u> EURO					
<b>Grundsteuer B</b> in <u>vollen</u> EURO					

Ort und Datum	Unterschrift
---------------	--------------

## **Anmerkungen**

### **Hinweise zur Erhebung**

- Den meldepflichtigen Finanzdaten sind die tatsächlichen Zahlungsströme in der Zahlungsabwicklung der Gemeinde zu Grunde zu legen (Kassenwirksamkeitsprinzip).
- Als kassenmäßiges Istaufkommen der Gewerbesteuer und der Grundsteuer gelten die in den Berichtsperioden erzielten Einzahlungen.
- Eingegangene Vorauszahlungen auf eine noch nicht festgesetzte Steuerpflicht sind nicht herauszurechnen.
- Voraussichtliche Rückzahlungen aus Steuereinzahlungen in den Berichtsperioden sind ebenfalls nicht herauszurechnen.
- Die Finanzdaten sind unabhängig davon anzugeben, ob eine ertragsmäßige oder aufwandsmäßige Buchung für die Ergebnisrechnung erfolgt ist.
- In den meldepflichtigen Finanzdaten dürfen keine Beträge aus der eigenen Steuerpflicht enthalten sein, die der Kernverwaltung zuzurechnen ist. Sofern die Steuerpflicht im Rahmen interner Leistungsbeziehungen erfasst wird, löst dieser Geschäftsvorfall keinen Zahlungsvorgang aus, der in der Zahlungsabwicklung der Gemeinde zu erfassen ist (vgl. § 17 GemHVO NRW).
- Alle einzutragenden Beträge sind in vollen EURO anzugeben.